

Das Denkmalschutzgesetz in der Praxis der Baudenkmalpflege

Von Hans Zaglauer

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde man sich allorts bewußt, daß der Schutz und die Pflege von Denkmälern und Altertümern der Geschichte und Kunst nur wirkungsvoll durch eine besondere Institution gegen eine fortschreitende Zerstörung verteidigt werden kann.

Kein geringerer als Karl Friedrich Schinkel, der berühmte preußische Baumeister, legte am 17. August 1815 einen Bericht über die Einrichtung von besonderen Schutzdeputationen in den Gemeinden vor, und zwar im Sinne der heutigen Denkmalräte. Wörtlich heißt es in diesem Bericht u. a.: »Sie sollen zusammengesetzt sein aus einem Geistlichen oder einem Schulmann von Kenntnissen, einem Bürger, der vielleicht Kirchenvorsteher zugleich ist, oder einer Magistratsperson. Ist ein Baumeister oder sonst ein Künstler am Orte, so werden diese besonders geeignet sein, in die Schutzdeputation zu treten. Die Schutzdeputationen würden unter den Regierungen stehen und in jeder Regierung wären die Angelegenheiten derselben in zwei Resorts geteilt. In den meisten Fällen wären der Geistliche und der Baurat die Qualifiziertesten hierzu.«

Schinkel erkannte schon damals die Bedeutung der Inventarisierung als unentbehrliche Grundlage jeder denkmalpflegerischen Tätigkeit. Er forderte in seinem erwähnten Bericht die Anfertigung von Verzeichnissen all dessen, was sich an Bauwerken und beweglichen Kunstgegenständen in den verschiedenen Gemeinden oder Bezirken befindet.

In diesen Verzeichnissen sollten vor allen Dingen erfaßt werden: Bauwerke, sowohl in vollkommen erhaltenem Zustande als in Ruinen liegend, von allen Gattungen, als Kirchen, Kapellen, Kreuzgänge und Klostergebäude, Schlösser, einzelne Warten, Tore und Stadtmauern, Denkmalsäulen, öffentliche Brunnen, Grabmale, Rathäuser, Hallen, Scheunen usw.; Bildhauerarbeiten aller Art im Inneren und im Äußeren der Gebäude, mit ihnen zusammenhängend oder auch nur einzeln anderweitig aufbewahrt. Dergleichen würden etwa bestehen in Bildsäulen, Reliefs aller Art aus Gold, Silber, Bronze, Eisen und Holz. Einzelne architektonische Verzierungen, einzelne Säulen, Gitterwerke, Altäre und Bilder aller Art. (Auch zur Eindämmung des Antiquitätenhandels sieht Schinkel die Inventarisierung als einziges wirksames Mittel.)

In Bayern war es König Ludwig I., der diesen ersten Bestrebungen mit persönlicher Anteilnahme zum Durchbruch verhalf. Unmittelbar nach seinem Regierungsantritt erließ er Verordnungen über die Erhaltung von Stadtbefestigungen, von historischen Bauwerken und Denkmälern, beweglichen Kunstwerken und Bodendenkmälern und verordnete eine Inventarisierung bedeutender Kunstwerke des Landes. Nach einer gewissen Stagnation unter Maximilian II. setzten erst unter Ludwig II. wieder verstärkte Bemühungen und ein Umdenken in den denkmalpflegerischen Grundsätzen ein. Das Amt des Generalkonservators blieb zwar bis 1908 noch in Personalunion mit der Leitung des bayerischen Natio-

nalmuseums vereinigt, doch wurden in diesem Jahrzehnt die wichtigsten Aufgaben der modernen Denkmalpflege in Angriff genommen und zusammengefaßt. 1908 wurde das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns vom bayerischen Nationalmuseum getrennt. Die Leitung der nunmehr selbständigen Behörde erhielt Georg Hager. 1917 wurde die Bezeichnung des Amtes in Landesamt für Denkmalpflege umgewandelt.

Während des Zweiten Weltkrieges, vor allen Dingen in den Jahren 1944 und 1945, wurden in Bayern unersetzliche Kulturwerte und Kunstdenkmäler zerstört. Denken wir z. B. an die beiden Städte Nürnberg und Würzburg, deren historische Altstadtkerne fast zu 100 Prozent zerstört waren. Aber auch nach dem Krieg wurden durch Wirtschaftsdruck und blindem Wiederaufbauwillen noch viele Einzelobjekte, historische Ortsbilder und typische Landschaften zerstört. Hier sei in München vor allen Dingen auf den Bau des mittleren Ringes verwiesen, und in unserer Großen Kreisstadt auf die Innere Münchener Straße sowie neuerdings auf den Verlust der letzten Dachauer Idylle, entlang des Webelsbaches.

Nach dem Höhepunkt der Zerstörungswelle, um 1970, wandelte sich das Bewußtsein und steigerte sich im europäischen Denkmalschutzjahr (1975) zu einer allgemeinen Befürwortung des Denkmalschutzes. Dies führte in allen Bundesländern zu neuen Denkmalschutzgesetzen. Es zeigte sich aber sehr bald, daß der Erfolg eines Denkmalschutzgesetzes von den Wirkungsmöglichkeiten einer unabhängigen Fachbehörde abhängig ist. Hierbei stellten sich besonders folgende Gesichtspunkte heraus: 1. Die Eintragung eines Gebäudes in eine Denkmalliste dient ausschließlich der Festsetzung des Denkmalwertes und darf nicht vermengt werden mit der Entscheidung über Sein oder Nichtsein eines Gebäudes, denn die Festsetzung des Denkmalwertes ist eine rein wissenschaftliche, fachliche Tätigkeit, sie unterliegt weder dem Ermessen noch der politischen Entscheidung. – 2. Die Denkmalfachbehörde muß bezüglich der Festsetzung des Denkmalwertes weisungsunabhängig sein. Für die Entscheidungen über ein eingetragenes Denkmal sind getrennt organisierte Denkmalschutzbehörden zuständig. Die untere Denkmalschutzbehörde (Landratsämter und kreisfreie Städte) ist im Einvernehmen mit der Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) gebunden. Der Denkmalpfleger kann nicht die letzte Entscheidung über ein Denkmal für sich in Anspruch nehmen; er muß aber bis in der obersten Entscheidungsinstanz Gehör finden – so wie dies schon die allerhöchste Kabinettsorder im Jahre 1815 vorsah. – 3. Die oberste Denkmalschutzbehörde muß neutral sein, d. h. zu ihren Aufgaben dürfen keine öffentlichen Belange gehören, die sich gegen den Denkmalschutz richten könnten. Eine derart unabhängige, oberste Denkmalschutzbehörde ist das Kultusministerium.

Mißt man die elf Denkmalschutzgesetze auf Bundesebene an diesen Kriterien, so kann man feststellen, daß neben Hessen, Schleswig-Holstein und dem Saarland das baye-

rische die gestellten Forderungen am besten und wirkungsvollsten erfüllt. Rheinland-Pfalz und Berlin schneiden bei diesen Betrachtungen am schlechtesten ab.

Das bayerische Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler behandelt in acht Artikeln die Teilbereiche: Baudenkmäler, Bodendenkmäler, eingetragene, bewegliche Denkmäler sowie Verfahrensbestimmungen, Entsignung und Finanzierung.

Im Landkreis Dachau wird die Denkmalliste z. Zt. von Fachleuten des Landesamtes für Denkmalpflege überarbeitet. Weit über 400 öffentliche und private Baudenkmäler wurden gezählt. Davon sind ca. 250 öffentlich. Unter diesen befinden sich u. a. die berühmten Johann Michael Fischer-Kirchen in Altomünster, Bergkirchen und Sigmertshausen sowie eine Reihe von Kapellen, Schlössern, Schulen und Befestigungen aller Art. Die über 160 privaten Baudenkmäler umfassen so bedeutende Schloßanlagen wie z. B. das Cuvillies-Schloß in Haimhausen, die Schloßanlagen in Odelzhausen, Lauterbach und Unterweilbach; des weiteren Bürger- und Künstlerhäuser in der Großen Kreisstadt und auf dem Lande und eine Reihe von stattlichen Bauernhöfen. Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, wird die Zahl der privaten Baudenkmäler leider durch Unverständnis und falsch verstandener Modernität von Jahr zu Jahr weniger. Wertvolle, historische Bausubstanz wird für immer vernichtet. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage nach den Hauptkriterien der Erhaltungspraxis auf:

1. Erhaltung von Bauwerken aus ästhetischen Gründen – gerade Bauwerke von ästhetischer Qualität sind für die Ablesbarkeit der Stadtgestalt und als Erinnerungs- und Anschauungswert wichtig. Bei ihrer Restaurierung muß gegebenenfalls berücksichtigt werden, daß man sie Neufunktionen zuführt.
2. Erhaltung von Bauwerken aus historisch-dokumentarischen Gründen – historisch-dokumentarische Kriterien treffen Bauwerke und Stadtviertel, die für die Stadt- und Landesgeschichte oder für die Geschichte der Industrialisierung dokumentarischen Wert besitzen.
3. Erhaltung von Bauwerken aus sozial-politischen Gründen – unter dem sozial-politischen Wert von Architektur soll die Bedeutung von Bauwerken und Stadtvierteln verstanden werden, die primär aufgrund ihrer künftigen Mietsituation und ihres Nutzungszusammenhanges einen hohen Gebrauchswert, besonders für die Unterschichten der Bevölkerung, darstellen. Die Erhaltung beinhaltet natürlich Anpassung von Altbauten an einen modernen, technischen Standard, nicht aber eine Angleichung an gehobenen Komfort.

Der allmählichen Vernichtung unserer Baukultur rechtzeitig Einhalt zu gebieten, bemüht sich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit einer aktiven Mitarbeit in allen einschlägigen Gremien. Diese Arbeit kann aber nur zur Entfaltung kommen, wenn sich das im Planungsrecht gültige rechtliche Instrumentarium, das Bundesbaugesetz und z. T. die Bayerische Bauordnung – hier sei besonders auf die beabsichtigte Novellierung hingewiesen, die für die Erhaltung und Gestaltung unserer

Ortsbilder einen kaum vorstellbaren Schaden anrichten könnte – nicht immer wieder als Hemmschuh für den Denkmalpfleger erweisen würde.

Ein wirkungsvoller Denkmalschutz ist auf die Dauer nur durch eine sachliche und fachlich einwandfreie Arbeit auf der Ebene der unteren Denkmalschutzbehörde durch intensive Aufklärungsarbeit in den Massenmedien, aber auch in den Schulen – das Fach Heimatkunde sollte wieder in die Lehrpläne aufgenommen werden – und nicht zuletzt durch die Bereitstellung wesentlich höherer öffentlicher Geldmittel zu bewerkstelligen. Es wäre vielleicht auch an die Gründung eines Vereins zu denken, ähnlich wie die Schutzgemeinschaft zur Erhaltung des niederbayerischen Bauernhauses, die Gesellschaft zur Erhaltung Alt-Augsburger Kulturdenkmale, an die Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg oder an den Verein Alt-Rothenburg und den Arbeitskreis für die Erhaltung historischer Bauwerke. Die praktische und sicher auch erfolversprechende Arbeit der Denkmalpflege sollte sich an Zielvorstellungen orientieren, die aufgrund der gegebenen Möglichkeiten und der positiven Zeiterscheinungen durchaus zu realisieren sind. Die Zielvorstellungen erstrecken sich von orts- und regional-planerischen Gesichtspunkten über die planungsrechtlichen und gestalterischen bis hin zu den ideellen Problemen.

Die geschichtlich gewachsene Einheitlichkeit von Landschaftsbild und Siedlungsform – bis um die Jahrhundertwende nur gering verändert – ist teilweise bereits zerstört und in den Restbeständen ernsthaft in Gefahr. Zwei Gründe verursachen den schon seit längerer Zeit in Gang befindlichen Wandel im Erscheinungsbild und Funktion unserer ländlichen Kulturlandschaft: die veränderten Bedingungen in der Landwirtschaft, verbunden mit einer Abnahme der bäuerlichen Bevölkerung einerseits, und die Verstärkung des Landes andererseits.

Die Veränderung der seit Jahrhunderten überlieferten landwirtschaftlichen Arbeitsmethoden sind teilweise zwangsläufig bedingt durch den Arbeitskräftemangel und damit verbunden mit dem Einsatz moderner Maschinen und rationeller Tierhaltung, wenn auch betriebswirtschaftliche Aspekte nicht selten über das volkswirtschaftlich-ökologisch, landschaftsschützerisch und denkmalpflegerisch vertretbare Ziel hinausschießen. Denkmalpflegerische Bemühungen werden sich in vielen Fällen darauf beschränken müssen, daß mit dem notwendigen Funktionswandel nicht auch noch eine wahllose Verwendung beliebiger Bauformen und Baumaterialien Hand in Hand geht, d. h. eine weitgehend vermeidbare Ablösung der landschaftstypischen Bauweisen, die unser Land so entscheidend prägten.

In viel höherem Maße aber als der Wandel in der Landwirtschaft ist für den Verfall unserer Kulturlandschaften die fortschreitende Verdrängung landwirtschaftlicher durch vorstädtische Funktionen verantwortlich: in manchen Landkreisen werden jährlich bis zu zwei Prozent der freien Landschaft in Bauland vorstädtischen Charakters umgewandelt. Der Wunsch der Städter nach eigenem Grund und Boden an den Ortsrandlagen gewachsener Ortschaften, ist eine verständliche Folge der im Stadtbereich verschlechterten Lebens- und Umweltbedingungen. Gerade dieser Wunsch nach der menschlichen Wohnform – in der Regel dem freistehenden Einfamilien-

haus mit Garten – ist die Hauptursache der Zersiedelung der Landschaft. Da viele Bauern ihren Betrieb über den Verkauf von Bauland sanieren oder durch den Verkauf von Erbgrund für nachgeborene Kinder, deren Hausbau finanzieren wollen, wird andererseits versucht, in Anbindung an die zahlreichen kleinen Ortsteile Baugebiete auszuweisen. Ein weiterer Grund für die Ausweisung von Bauland in ortsfernen Lagen ist häufig die mangelnde Tausch- und Verkaufsbereitschaft der Grundstücksbesitzer, die Grundstücke in ortsplannerisch günstigen Lagen besitzen. Auch die Preise für Bauland begünstigen die Ausweisung von Baugebieten an den Ortsrändern, da die Grundstückspreise hier meist noch günstiger liegen.

Im Landkreis haben wir eine ganze Reihe von Negativbeispielen von zersiedelten Landschaften: Denken wir gerade an die in den letzten Jahren sich ausbreitenden Orte an der S-Bahn-Achse oder an das Gebiet entlang der Lokalbahn nach Altomünster. Besonders gravierend ist diese Entwicklung im landschaftlich noch wesentlich reizvolleren Voralpenraum zu beobachten, da in diesen Gebieten die Nachfrage nach Bauland noch viel stärker ist als in unserem Raum, nördlich von München. In all diesen Gebieten wurden nicht mehr wieder gutzumachende, ortsplannerische Fehler begangen. Eine vernünftige Einbindung, d. h. Eingrünen durch Baumbewuchs, kann vermutlich erst in Jahrzehnten erfolgen. Diese Zersiedelung hat häufig verheerende Auswirkungen gerade auf jene Qualitäten, die das Land für den Städter so attraktiv gemacht haben: Die klare Ordnung zwischen geformter Natur und Bauten ländlicher Kultur.

Diese Entwicklung, wird sie nicht wirkungsvoll eingedämmt, muß sich zwangsläufig eines Tages sozusagen selbst auffressen: Der Wunsch nach dem eigenen Heim in unberührter, ländlicher Umgebung kann – allerorts tausendfach realisiert – zur Zerstörung dieser Landschaft führen. Für dieses Problem, das natürlich weit über die Belange des Denkmalschutzes hinausreicht, scheint bisher kaum eine Lösung in Sicht. Richtwerte für die sinnvolle Gemeindeentwicklung und Festsetzung, in welchen Bereichen eines Gemeindegebietes Bauflächenausweitungen zulässig sind, sollten ursprünglich die Regionalpläne mit sich bringen – vielleicht die einzige Steuerungsmöglichkeit, die heute erkennbar ist. Derartige Richtwerte können jedoch als Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit ausgelegt werden und dürften sich daher nur schwer realisieren lassen.

Der Vollzug planungsrechtlicher Bestimmungen im sogenannten Außenbereich, d. h. außerhalb eines Bebauungsplanes oder außerhalb geschlossener Ortsteile, kann in manchen Fällen zu bitteren Konflikten mit den Zielen des Denkmalschutzes führen. Die planungs- und baurechtlichen Bestimmungen versuchen, das Bauen im Außenbereich weitgehend zu verhindern, um der verhängnisvollen Zersiedelung der Landschaft vorzubeugen. Damit wird aber oft auch die Erhaltung von Baudenkmalern im Außenbereich in Frage gestellt: In vielen Fällen wird der Abbruch des alten, schutzwürdigen Wohngebäudes gefordert, wenn daneben ein Ersatzbau erstellt werden soll. Die bisherige historische Nutzung muß aber gelegentlich aufgegeben werden, wenn ein Gebäude modernen Wohnansprüchen oder Nutzungsanforderungen nicht mehr anzupassen ist.

Meist noch größere Probleme stellen sich, wenn ein altes Bauernhaus nicht mehr an seinem angestammten Platz gehalten werden kann, so daß die Umsetzung die einzige Möglichkeit zum Erhalt ist. Die Freilichtmuseen sind jedoch nicht in jedem Falle aufnahmefähig und oft nur an hervorragenden, noch nicht dokumentierten Exemplaren interessiert. Ein privater Interessent, der das Haus erwerben und auch erhalten will, findet sich in den meisten Fällen. Solche private Umsetzungen eines Baudenkmals scheitern aber meist an der Grundstücksfrage.

Eine rechtliche Diskrepanz in Gestaltungsfragen kann auch durch die verschiedenen Anforderungen entstehen, die einmal die sehr allgemein gehaltenen Gestaltungsvorschriften der BayBO und zum anderen die Veränderungsverbote des Denkmalschutzgesetzes enthalten. Die BayBO ist auf eine allgemeine Verunstaltungsabwehr ausgerichtet, das Denkmalschutzgesetz jedoch zielt auf die Erhaltung der geschichtlichen Aussage von Baudenkmalern. Nach der BayBO liegt eine Verunstaltung erst dann vor, wenn sich der gebildete Durchschnittsbetrachter in seinem ästhetischen Empfinden verletzt fühlen muß. Nach der denkmalpflegerischen Praxis müssen jedoch wesentlich detaillierte, gestalterische Anforderungen gestellt werden, z. B. Planung in historischen und standortbezogenen baulichen Grundformen, Verwendung bodenständiger Baustoffe, ortstypische und zeitbezogene Details.

Unsere Planfertiger – zur Planvorlage berechnete Bauhandwerker, Baugeschäftsinhaber oder Bauingenieure – haben sich von diesen überlieferten Vorstellungen weit entfernt. Ausgewogenheit und Maßstäblichkeit, handwerkliche und gestalterische Qualität, werden zugunsten angeblich wirtschaftlicherer Schablonenentwürfe und serienmäßig hergestellter Bauteile geopfert. Bei der Modernisierung und Instandsetzung von historischen Gebäuden wiederum sind, wie bei allen anderen Altbauten, meist andere Probleme zu lösen als beim Neubau. Hier müssen, je nach den Gegebenheiten, individuelle Lösungen gefunden werden. Für Planer und Handwerker bedeutet das größere und ungewohnte Anstrengungen. Nachträgliche Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit ist bei den meisten Altbauten notwendig und gehört allgemein zu den wichtigsten Sanierungsmaßnahmen. Unter den zahlreichen technischen Möglichkeiten – Mauersägeverfahren, Porenverkieselung – kann nur ein Fachmann von Fall zu Fall die richtige Wahl treffen. Mangelnde Fundierung bis auf Frosttiefe und bis auf tragfähigen Baugrund ist in der Regel durch nachträgliches Unterfangen der Grundmauern herzustellen. Fehlende Wärme- und Schalldämmung kann in Trockenbauweise jederzeit ohne technische Schwierigkeiten eingebaut werden. Die in Altbauten meist üblichen Einfachfenster mit ihren hohen Wärmeverlusten können durch zusätzliche innenliegende Fensterrahmen als Kastenfenster ergänzt werden. Die Planung und Ausführung zeitgemäßer sanitärer und heizungstechnischer Installationen sind in den meisten Fällen ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne größeren Kostenaufwand als bei Neubauten durchzuführen.

Bei Modernisierung und Instandsetzung von historischen Bauten werden für den denkmalgeschützerischen Mehraufwand – d. h. für jene Kosten, die durch konstruktive

Maßnahmen an geschützten Gebäuden, wie z. B. Entfeuchten, Mauerwerk- und Dachstuhl-sanierung, und für die Restaurierung von denkmalgeschützten Details – auf Antrag z. T. ganz erhebliche öffentliche Mittel durch den Bund und den Freistaat Bayern bereitgestellt. Es sind hier u. a. folgende Finanzierungshilfen zu nennen: Zuschüsse zu unrentablen Kosten in Sanierungsgebieten nach dem Städtebauförderungsgesetz. Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen. Förderung des sozialen Wohnungsbaues. Förderung der Dorferneuerung. Beihilfen der Denkmalpflege. Zuschüsse der Gemeinden und Landkreise. Steuervergünstigungen. – Die Anträge sind über die unteren Denkmalschutzbehörden schriftlich mit Baubeschreibung und Kostenschätzung einzureichen.

Abschließend ist festzustellen: Wir müssen alle Rettungsmöglichkeiten für die Erhaltung und Pflege unserer Kul-

turlandschaft ausschöpfen. Wir haben begründete Notwendigkeiten auf der einen und Sachzwänge auf der anderen Seite. Die Lösung ist zwangsläufig in einer vernünftigen Wertung aller Faktoren zu suchen. Denkmalpflegerischen Bemühungen kann der Erfolg nur dann beschieden sein, wenn auch die anonymen Baudenkmäler in breiten Bevölkerungsschichten die ihnen gebührende Wertschätzung erfahren.

Lassen Sie mich mit Dieter Wieland schließen: »Was Jahrhunderte zusammengetragen haben an Reichtum, an Form, an Fantasie, an Können und Wissen um das gute Dorf und um das gute Leben in der Gemeinschaft, das dürfen wir nicht vergeuden für den eiligen Profit einiger Weniger und für kurzatmige, politische Erfolge.«

Anschrift des Verfassers:

Kreisheimatpfleger Hans Zaglauer, Hermann-Stockmann-Str. 34,
8060 Dachau